



Sehr geehrte Eltern,

am 01.08.2016 ist die neue Bayerische Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten, die Neuregelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz festlegt.

Dies betrifft auch Kinder, die eine Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bescheinigt bekommen haben.

Eine Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreib-Schwäche und Lese-Rechtschreib-Störung entfällt. Bei einer Rechtschreib-Störung wird auch weiterhin Notenschutz gewährt. Das bedeutet, dass das Rechtschreiben nicht bewertet wird. Dies wird im Zeugnis vermerkt.

Bei einer Lese-Störung erfolgt nur der Verzicht auf eine Bewertung des Vorlesens. Hier gibt es weiterhin Notenschutz. Eine Zeugnisbemerkung erfolgt.

Auf die Bewertung des Leseverständnisses wird nicht verzichtet. D. h., die Kinder müssen künftig die Leseproben mitschreiben, die auch wie bei allen anderen Kindern bewertet werden. Ein Nachteilsausgleich, z. B. ein Zeitzuschlag, kann dennoch weiterhin gewährt werden.

Bescheinigungen mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwäche werden im Schuljahr 2016/17 als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Frau Judith Winkler 6127722, die für unsere Schule zuständige Schulpsychologin oder an die schulpsychologischen Beratungsrektoren am Staatlichen Schulamt (Bettina Hahlweg, ☐ 0173 8894302; Horst Meier-Keilberth, ☐ 0173 8644780).

Mit freundlichen Grüßen

U. Löwe
Schulleitung

☐-----

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Den Elternbrief zur Neuregelung des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes bei Kindern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

